

Gutachtliche Stellungnahme in der Sozialen Arbeit

Am Beispiel der Bereiche Sorgerecht und Adoption

Simon Königbauer

Zusammenfassung

Gutachtliche Stellungnahmen dienen in der Sozialen Arbeit als Entscheidungs- und Legitimationsgrundlage für behördliche und gerichtliche Maßnahmen. Sie werden zu den verschiedensten Fragestellungen und in zahlreichen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit angefertigt. Gutachtliche Stellungnahmen sollen die Lebenssituation der Betroffenen ausführlich darstellen, dazu Veränderungen, Potenziale und die Einwirkung des Umfelds beschreiben sowie eine psychosoziale Prognose abgeben.¹

Abstract

In social work, experts statements function as a basis for decision-making and of authorization of official and judicial measures. They are prepared in numerous fields of social work, treating all kinds of questions. Expert statements should submit a detailed account of the life situations of people concerned, of changes, potentials and possible effects of the environment, and they should deliver a psychosocial prognosis.

Schlüsselwörter

Soziale Arbeit – Gutachten – Stellungnahme – Sorgerecht – Adoption

Einleitung

Gutachtliche Stellungnahmen werden besonders häufig in der Jugendhilfe erstellt. Dabei geht es oft um die Regelung der elterlichen Sorge (§ 1671 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), um Fragen der Adoption (Annahme als Kind §§ 1744 ff. BGB), um den Bereich der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Jugendgerichtsgesetz, JGG) sowie den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB). Immer öfter verfassen Sozialpädagogen auch gutachtliche Stellungnahmen für die Strafvollzugskammern, in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, im Bereich der geschlossenen Unterbringung und beim Täter-Opfer-Ausgleich (*Oberloskamp* u. a. 2001).

Näheres regelt seit der Verabschiedung der Kinderschäftsrechtsreform am 1. Juli 1998 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 50 ff. KJHG). Aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes geht hervor, dass die Anzahl der Neuzugänge bei den Familiengerichten von 2002 auf 2003 um über 8 000 auf 573 690 stieg, 2004 waren dabei in 168 859 Fällen minderjährige

Kinder von Scheidungen betroffen, in jedem dieser Fälle wurde aufgrund des gesetzlichen Auftrages (§ 50 Abs. 1 und 2 KJHG in Verbindung mit § 49 a freiwillige Gerichtsbarkeit Gesetz, FGG) eine gutachtliche Stellungnahme des Jugendamtes zur Regelung des Sorgerechts verfasst. Im Jahr 2003 wurden 5 330 Kinder und Jugendliche in Deutschland adoptiert (*Statistisches Bundesamt* 2005), auch hier wurde in jedem Einzelfall eine gutachtliche Stellungnahme von einer sozialpädagogischen Fachkraft erstellt (Adoptionsgesetz §§ 1741 ff. BGB in Verbindung mit § 22 Einführungsgesetz zum BGB, Internationales Privatrecht, Adoptionsvermittlungsgesetz, §§ 49 und 56 d bis 56 f FGG, geändert durch Artikel 7 KJHG, §§ 50 und 51 KJHG).

Abgesehen von der großen Anzahl der gutachtlichen Stellungnahmen, welche deren Relevanz in der Praxis unterstreicht, muss vor allem aber die Wichtigkeit jeder einzelnen dieser Äußerungen für die betroffenen Personen hervorgehoben werden. Auch in den Medien ist das Thema oft präsent, meist in Form von Schlagzeilen, nach denen das Jugendamt Eltern ihre Kinder „wegnimmt“ oder zu spät eingreift. Durch solche Schlagzeilen wird deutlich, welche Verantwortung Jugendämter und deren Mitarbeitende tragen, da für die Entscheidungen der Familiengerichte immer eine gutachtliche Stellungnahme der Behörde als Grundlage dient. Wie eine Untersuchung von *Spiros Simitis* (*Peters* 2002) belegt, folgen Richter und Richterinnen bei Verfahren nach § 1634 (Besuchsregelung) und § 1671 BGB (Sorgerechtsregelung) zu 87 Prozent den gutachtlichen Empfehlungen des Jugendamtes.

Vor allem bei Entscheidungen nach § 1666 BGB wird deutlich, welche immense Auswirkung eine gutachtliche Stellungnahme auf das Leben der betroffenen Personen haben kann, sowohl auf das der Kinder als auch ihrer Eltern. Ebenso verhält es sich bei Adoptionen oder Fragen des Umgangs- und Sorgerechts. Schicksale und komplexe Nöte der Betroffenen werden in Medien oft polarisierend dargestellt und mit einfachen Lösungsvorschlägen versehen. Im Notfall müssen kurzfristige Interventionen zum Schutz von Kindern ohne Frage an erster Stelle stehen. Längerfristig gibt es jedoch keine Alternative zu einer differenzierten Diagnostik, will man dem gesetzlichen und ethischen Auftrag ebenso wie dem professionellen Anspruch gerecht werden. Den Hintergrund jeder gutachtlichen Stellungnahme bilden die Sozialdiagnosen. Anliegen des Autors war es daher, zu evaluieren, wie umfangreich und wissenschaftlich fundiert gutachtliche Stellungnahmen abgefasst und aufgrund welcher Basis diese bewertet werden.

Aktueller Stand der Forschung

Betrachtet man den publizierten Forschungsstand, so lässt sich feststellen, dass die meisten Arbeiten zum Themenbereich „gutachtliche Stellungnahmen“ um 1980/90 (Wolff 1989) erhoben wurden. Seit damals wurden relativ wenig neue Erkenntnisse gewonnen, Ausnahmen finden sich im Bereich der Jugendgerichtshilfe (Trenczek 2003). Eine Auswertung der vorhandenen Literatur ergab, dass nur wenige Autoren und Autorinnen sich mit diesem Thema explizit auseinandersetzen, meist finden sich nur kurze Anmerkungen. So gibt das Bayerische Landesjugendamt zwar eine Schrift zum Thema „Qualitätsstandards für psychologische Gutachten“ heraus, etwas Vergleichbares für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sucht man jedoch vergebens. Andeutungen, dass die Jugendhilfe in der Praxis bei der Erstellung von gutachtlichen Stellungnahmen den Empfehlungen der Literatur weit hinterherhinkt, finden sich hingegen regelmäßig (Oberloskamp u.a. 2001), kaum jedoch genaue Zahlen oder aktuelle Forschungen, welche Auskunft über die tatsächliche Situation geben.

Aussagen, wie eine gutachtliche Stellungnahme abgefasst werden sollte, finden sich in vielfältiger Form (Harnach-Beck 2003, Oberloskamp u.a. 2001, Peters 2002). Angaben darüber, wie die sozialpädagogischen Fachkräfte diese in der Praxis umsetzen, ob sie Arbeitshilfen nutzen und wo sie Hilfebedarf sehen, gibt es selten. Mehrere Publikationen bieten Arbeitshilfen zur Diagnostik (Hanses 2000, Krumenacker 2004, Mollenhauer 2004). Jedoch finden sich leider auch hier kaum Aussagen darüber, wie Sozialdiagnosen in der Praxis gewonnen werden. In verschiedenen Publikationen werden mögliche Gliederungsvorschläge für gutachtliche Stellungnahmen diskutiert (Harnach-Beck 2003, Oberloskamp u.a. 2001). Kontrovers ist, ob eine formale Vorgabe überhaupt sinnvoll ist. Dabei wird ausgeführt, dass eine Strukturierung die Gefahr implizieren kann, Inhalte nicht mehr in ihrer Vollständigkeit wiederzugeben. Jedoch gibt es auch überzeugende Argumente für eine klare und einheitliche Strukturierung von gutachtlichen Stellungnahmen.

Eine gute Struktur kann jedoch erheblich zur schnelleren Orientierung aller Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Richtenden, beitragen. So ist rasch ein Überblick zu gewinnen und in der Zusammenfassung die Meinung der Verfassenenden als Orientierungshilfe zu erfahren sowie deren Argumentation auf Nachvollziehbarkeit zu überprüfen. Außerdem lassen sich mit einer klaren Strukturierung Fakten und Interpretation deutlicher trennen. Kriterien

beziehungsweise Qualitätsstandards für die Erstellung von gutachtlichen Stellungnahmen werden in verschiedenen Veröffentlichungen aufgezeigt. So formuliert Oberloskamp (2001) folgende drei Anforderungen, welche übergeordnet zu anderen Kriterien Geltung finden sollten:

- ▲ „*Transparenz* meint, dass ersichtlich wird, auf welchen Informationsquellen die gutachtliche Stellungnahme beruht und wie diese Informationen gewonnen wurden;
- ▲ *nachvollziehbar* ist eine gutachtliche Stellungnahme dann, wenn die Darstellung von Sachverhalten und deren fachliche Interpretation eindeutig voneinander getrennt sind, der Leser also erschließen kann, aufgrund welcher Auswertungsschritte der Sozialarbeiter zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist;
- ▲ *Nachprüfbarkeit* besteht dann, wenn zumindest theoretisch sowohl methodische Aspekte der Informationsgewinnung als auch die Beachtung beispielsweise der Regeln der Logik bei der Interpretation der Informationen geprüft werden können“ (ebd., S. 65).

Auch an konkreteren Vorgaben für gutachtliche Stellungnahmen mangelt es nicht. Es finden sich in der Literatur sowohl Angaben zur formalen Gestaltung, zu wissenschaftlichen und ethischen Anforderungen wie zu den notwendigen Kompetenzen der Verfassenenden. Lindemann (1998, S.102 f.) fasst das Anforderungsprofil für ein fachlich kompetent ausgewiesenes Gutachten zusammen. Ein solches liege vor, wenn klar ersichtlich ist,

- ▲ wie die Gutachtenden an die zusammengestellten Daten kamen und für wie glaubhaft sie die jeweilige Datenquelle halten;
- ▲ wer genau die Aussage, die Beobachtung, die Wertung gemacht hat;
- ▲ dass das inkriminierte Verhalten, wie jeder andere Sachverhalt, konkret beschrieben ist;
- ▲ dass explikative Angaben zur Untersuchungsmethode, zum Untersuchungsinstrument und zum Ergebnis formuliert sind;
- ▲ dass die Äußerungen der Klientel konkret wiedergegeben sind, in Anführungsstriche gesetzt wurden und die Gutachtenden Gründe für deren Glaubwürdigkeit angeben;
- ▲ dass die kontextuellen Bedingungen des inkriminierten Verhaltens und der soziale Kontext hinreichend beschrieben sind, so dass das spezifische Verhalten von den Rezipienten aus diesem Zusammenhang heraus nachzuvollziehen und zu verstehen ist;
- ▲ warum die angelegte Norm im konkreten Fall als gerechtfertigt und damit legitim beurteilt wird;

▲ dass die Gutachtenden ihre persönlichen Wertpräferenzen darstellen.

Lindemann betont immer wieder, wie wichtig es ist, dass die Autoren ihre gutachtliche Stellungnahme mit Angaben zu Quellen, Überlegungen, Theorien und eigenen, der Stellungnahme zugrunde liegenden Werten und Normvorstellungen transparent darlegen.

Fragestellung und Methodik der Untersuchung

Die Ausgangsfragestellung der beabsichtigten Untersuchung lautete: Werden die in der Literatur geforderten Qualitätsstandards von den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Praxis umgesetzt? Falls diese nicht in dem geforderten Maß umgesetzt werden: Woran könnte dies liegen und wie könnte dies möglicherweise geändert werden?

Zur Überprüfung der Fragestellung wurden drei Umfragen durchgeführt. Die erste Umfrage richtete sich an 100 Jugendämter in Bayern. Der Fragebogen hatte einen Umfang von drei Seiten und war mit einem zeitlichen Aufwand von zirka zehn Minuten zu beantworten. Der Rücklauf betrug 57 Prozent (n=57). In einer zweiten Umfrage wurde eine kurze Anfrage per E-Mail an 17 Landesjugendämter in Deutschland gerichtet. Erkenntnisinteresse dieser Anfrage war, Rahmenvereinbarungen zu folgenden Fragestellungen in den Bundesländern aufzuspüren:

- ▲ Gibt es formulierte *Qualitätsstandards* zum Thema gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit?
- ▲ Gibt es *Arbeitshilfen* zum Thema gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit? Wird der Ausdruck „gutachtliche Stellungnahme“ benutzt oder werden möglicherweise andere Begrifflichkeiten verwendet beziehungsweise gibt es überhaupt einen einheitlichen Begriff?

Die dritte Umfrage erfolgte ebenfalls per E-Mail an insgesamt 41 Ausbildungsstätten (Fachhochschulen und Universitäten) für Soziale Arbeit in Deutschland mit der Frage, ob die Hochschulen eine Lehrveranstaltung zum Thema gutachtliche Stellungnahme für ihre Studierenden anbieten. Bei Bejaung wurden Angaben erbeten, wie viele Semesterstunden eine solche Lehrveranstaltung umfasst, wie lange sie schon angeboten wird und welche Themenschwerpunkte sie behandelt.

Ergebnisse der Untersuchung

Überprüft man die Eingangsfragestellung danach, ob die sozialpädagogischen Fachkräfte die in der Literatur geforderten Qualitätsstandards in der Praxis umsetzen, so ergibt die Auswertung der drei

Befragungsaktionen, dass dies nur in Ausnahmefällen geschieht. Der Großteil der Praktikerinnen und Praktiker bleibt weit unter den in der Literatur geforderten oder von anderen Sachverständigen praktizierten Maßstäben. Folgende Punkte sind dabei besonders hervorzuheben:

- ▲ Im Durchschnitt verfügt eine gutachtliche Stellungnahme über einen Seitenumfang von drei bis vier Seiten, sinnvoll und in der Literatur gefordert wäre, in Abhängigkeit von der Komplexität des Falles, ein Umfang von acht bis zehn Seiten.
- ▲ 65 Prozent der Jugendämter benutzen keine Arbeitshilfen zur Erstellung von Sozialdiagnosen, obwohl diese in der Literatur zahlreich vorhanden sind.
- ▲ 56 Prozent der Jugendämter haben keine formulierten Qualitätsstandards. Bei anderen Sachverständigen beispielsweise bei Psychologen, sind diese seit Langem selbstverständlich.
- ▲ In nur 18 Prozent der Fälle wird die gutachtliche Stellungnahme regelmäßig von einer zweiten Person gelesen. Zur Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme zu Sorgerechtsfragen haben die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen durchschnittlich ein bis zwei Kontakte zu ihrer Klientel. 77 Prozent der Befragten hielten diese Anzahl von Kontakten für ausreichend. 73 Prozent der Befragten gaben an, dass sie sich in der Begründung ihrer gutachtlichen Stellungnahme nicht auf Experten- oder Fachwissen beziehen. Sie begründen ihre Aussagen somit mit nicht gesicherten Erkenntnissen.
- ▲ 53 Prozent benutzen zur Informationsgewinnung unstrukturierte Erhebungsmethoden.
- ▲ Nur 18 Prozent der Befragten legen ihre gutachtliche Stellungnahme den betroffenen Personen vor und sprechen diese mit ihnen durch, obwohl dieser vergleichsweise geringe Aufwand mit Sicherheit zu mehr Akzeptanz und Transparenz führen würde.
- ▲ 88 Prozent der Verfassenden von gutachtlichen Stellungnahmen erscheinen vor Gericht in „Alltagsbekleidung“, bei anderen Sachverständigen wohl kaum denkbar.
- ▲ Nur sieben Prozent der Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen geben an, ihre gutachtliche Stellungnahme vor Gericht vollständig vorzutragen.

Diese formalen Defizite entsprechen den inhaltlichen Mängeln, die *Oberloskamp* u. a. (1991) bei der Auswertung von (N=122) gutachtlichen Stellungnahmen feststellen: „Beurteilung des Verhaltens von Eltern aus einer Überlegenheitsposition; Konstatierung von Sachverhalten ohne Begründung beziehungsweise ohne empirische Grundlagen; Erheben bestimmter normativer Vorstellungen, die zu Beurteilungsmaßstäben werden; Zugrundelegen eines besonderen *Kindheitsbegriffs* und daraus abgelei-

tete normative Vorstellungen; Modellvorstellungen über menschliches Erleben und Verhalten auf der Grundlage so genannter Alltagstheorien“ (*ebd.*, S. 255). Sie meinen dazu: „Tatsache bleibt jedoch, dass die von der Praxis erstellten gutachtlichen Stellungnahmen trotz häufig theoretisch vorhandenen Kompetenzen die von Gesetz, Gericht und Betroffenen an sie gerichteten Erwartungen nach wie vor nicht erfüllen“ (*ebd.*). Allerdings gibt es offensichtlich auch kaum verständlich formulierte Vorgaben.

Die Umfrage an die Landesjugendämter beantworteten elf Ämter, was einem Rücklauf von 65 Prozent entspricht. Diese hatten bisher keine Qualitätsstandards formuliert. Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe war zurzeit der Umfrage mit der Bearbeitung einer Arbeitshilfe für die Adoptionsstellen im Bereich gutachtlicher Stellungnahmen beschäftigt. Die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle der vier norddeutschen Länder in Hamburg hat als einzige Stelle eine Arbeitshilfe herausgegeben. Laut Aussage des zuständigen Sachbearbeiters wird den Empfehlungen weitgehend entsprochen.

Zur Frage der Begriffsbestimmung waren die Aussagen mehr oder weniger differenziert. So bezogen sich die meisten Landesjugendämter auf gesetzliche Formulierungen im Bereich der gutachtlichen Stellungnahmen zur Adoption. Jedes Landesjugendamt benutzt und empfiehlt den Begriff „gutachtliche Stellungnahme“. Dies steht im Gegensatz zu den Jugendämtern in Bayern, die zum Teil den Terminus ablehnten. Fast alle Landesjugendämter verwiesen darauf, dass der Begriff jedoch nicht dogmatisch verwendet wird, zum Teil mit der Begründung, dass das Gesetz andere Begrifflichkeiten wie „gutachtliche Äußerung“ benutzt und diese Vorgaben einzuhalten wären. Immerhin war den Antworten der Landesjugendämter zu entnehmen, dass eine Qualitätssicherung sowie Arbeitshilfen für sinnvoll erachtet werden. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Fragestellung der Adoption Empfehlungen herausgegeben hat. Diese beziehen sich zwar nicht im Schwerpunkt auf gutachtliche Stellungnahmen, können aber auch für diese durchaus als Hilfe betrachtet werden.

Auf die Umfrage an die Ausbildungsstätten für Sozialpädagogen antworteten fünf Universitäten und acht Fachhochschulen, was einem Rücklauf von 31 Prozent (n=13) entspricht. Von diesen bieten nur zwei Lehrveranstaltungen zum Thema gutachtliche Stellungnahmen an. Wegen des geringen Rücklaufs von 31 Prozent lassen sich zwar keine belegbaren

Rückschlüsse ziehen. Vorsichtig geschätzt kann aber davon ausgegangen werden, dass weniger als zehn Prozent der Hochschulen eine Lehrveranstaltung zu dieser Thematik anbieten. Bedenkt man den bereits mehrmals angesprochenen Stellenwert, welche gutachtliche Stellungnahmen sowohl für die Fachkräfte als auch für die Betroffenen haben, so ist dies eine eher traurige Bilanz. Möglicherweise würde dieses Thema auch für Sozialpädagogen eine größere Bedeutung bekommen, wenn ihnen dieses von den Hochschulen entsprechend vermittelt werden würde. Zudem könnte so eine Verbesserung der Qualität erreicht werden.

Diskussion der Ergebnisse

Dass im Bereich der gutachtlichen Stellungnahmen eine Qualitätssteigerung dringend geboten ist, darüber lassen die beschriebenen Ergebnisse kaum Zweifel. Ein klares Defizit ist das Fehlen von verbindlichen und einheitlich formulierten Qualitätsstandards. So gaben alle antwortenden Landesjugendämter an, keine Qualitätsstandards vorzugeben. 56 Prozent der Jugendämter in Bayern berichteten, über diese nicht zu verfügen. Demzufolge werden auch kaum Arbeitshilfen angeboten. 65 Prozent der bayerischen Jugendämter gaben an, dass ihnen keine Arbeitshilfen zur Verfügung stehen. Neun von elf Landesjugendämter teilten mit, bisher keine Arbeitshilfen zu dieser Thematik verfasst zu haben.

Ebenfalls unzureichend ist die Situation in der Ausbildung. Hier ist eine klare Diskrepanz festzustellen. 56 Prozent der Befragten gaben an, ihr Wissen für die Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme an einer Hochschule erworben zu haben, aber nur 14 Prozent der Hochschulen führten eine solche Lehrveranstaltung in ihrem Lehrangebot. Unbestritten ist sicherlich der Rückschluss, dass die Qualität von gutachtlichen Stellungnahmen mit Sicherheit steigen würde, wenn bereits an den Ausbildungsstätten gelehrt würde, wie eine gutachtliche Stellungnahme auszusehen hat. 80 Prozent der Befragten wünschen sich dementsprechend Fortbildungen. Dieser Wunsch ist erfreulich und kann als deutliches Signal für den Fort- und Weiterbildungssektor verstanden werden.

Eindeutig defizitär sind die wenigen Anforderungen für die Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme seitens des Gesetzgebers. Eine deutlichere Formulierung könnte die Kompetenzen von Mitarbeitenden in der Sozialen Arbeit stärken und mehr Klarheit schaffen. Außerdem würde so der Bedeutung, die die Stellungnahme für die betroffenen Personen hat, mehr entsprochen. Haupthindernis für die gute

Qualität einer gutachtlichen Stellungnahme ist der Zeitdruck. 80 Prozent der befragten Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen gaben an, dass sie wesentlich ausführlicher und qualitativ besser arbeiten könnten, wenn sie mehr Zeit zum Schreiben der gutachtlichen Stellungnahme hätten.

Ein interessantes und signifikantes Ergebnis der Untersuchung war, dass die überwiegende Mehrheit der Befragten angab, die Richter und Richterinnen würden ihren Vorschlägen zu 80 Prozent oder mehr folgen. Dies könnte mitunter auch ein Grund dafür sein, warum die Praxis keinen dringenden Handlungsbedarf zur weiteren Qualitätssteigerung sieht. Es kann hier jedoch keine Aussage darüber gemacht werden, wie „gut“ die entsprechenden Entscheidungen der Richtenden für die Betroffenen waren. Schließlich kann sich das Interesse der sozialpädagogischen Fachkraft nicht darauf beschränken, die eigenen Vorschläge von Gerichten bestätigt zu sehen. Vielmehr muss es Ziel sein, dass ein Entscheidungsvorschlag, der dem Gericht als Grundlage des Urteils dient, der bestmögliche ist.

Konsequenzen für die Forschung

Anzunehmen ist, dass Verbesserungen, die allein von der Wissenschaft diskutiert und vorgeschlagen werden, in der Praxis nicht zu großen Veränderungen führen. Aus diesem Grunde dürften Arbeitskreise mit dem Ziel der Qualitätssteigerung und der Herausgabe von Arbeitshilfen möglicherweise die in der Praxis am ehesten akzeptierte und somit sinnvollste Lösung darstellen. Deren Empfehlungen müssten dann innerhalb der jeweiligen Jugendämter umgesetzt und als Qualitätsstandards in das Gesamtkonzept der Qualitätssicherung aufgenommen werden. Empfehlenswert ist neben der Schaffung von entsprechenden Weiter- und Bildungsangeboten zu Themen wie Assessment oder Sozialdiagnostik auch eine umfangreichere Grundlagenausbildung zur Erstellung von gutachtlichen Stellungnahmen an den Hochschulen. Letztendlich liegt es in den Händen der Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen selbst, an ihre gutachtlichen Stellungnahmen wissenschaftliche Kriterien anzulegen, ihre Arbeit transparent darzulegen und sich nicht davor zu scheuen, ihre Fachlichkeit auch an den Gutachten anderer Professionen zu messen. Nur wenn sie selbst die Wichtigkeit ihrer Arbeit und die Notwendigkeit von steigernder Qualität erkennen, wird es auf absehbare Zeit möglich sein, etwas zu verändern.

Anmerkung

1 Dieser Aufsatz basiert auf einer empirischen Untersuchung, die im Rahmen einer Diplomarbeit an der Fachhochschule Regensburg durchgeführt wurde.

Regensburg unter Betreuung von Professor Dr. Matthias Dalferth durchgeführt wurde.

Literatur

- Gohde, H.;** Wolff, St.: „Gutachterlichkeit“ in der Jugendgerichtshilfe. In: Neue Praxis 4/1990, S. 316-327
- Hanses, A.:** Biographische Diagnostik in der Sozialen Arbeit. In: Neue Praxis 4/2000, S. 357-379
- Harnach-Beck, V.:** Psychosoziale Diagnostik in der Jugendgerichtshilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Weinheim 2003
- Krumenacker, F. (Hrsg.):** Sozialpädagogische Diagnosen in der Praxis. Erfahrungen und Perspektiven. Weinheim 2004
- Lindemann, K.:** Objektivität als Mythos. Die soziale Konstruktion gutachterlicher Wirklichkeit. Eine Analyse der sprachpragmatischen Strukturen in Gutachten und Berichten der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Münster 1998
- Mollenhauer, K.;** Uhlendorff, U.: Sozialpädagogische Diagnosen I. Über Jugendliche in schwierigen Lebenslagen. Weinheim 2004
- Oberloskamp, H. u. a.:** Gutachterliche Stellungnahmen in der sozialen Arbeit. Neuwied 2001
- Peters, F. (Hrsg.):** Diagnosen – Gutachten – hermeneutisches Fallverstehen. Rekonstruktive Verfahren zur Qualifizierung individueller Hilfeplanung. Frankfurt am Main 2002
- Statistisches Bundesamt:** www.destatis.de 2005
- Trenczek, T.:** Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim 2003
- Wolf, S.:** Der Gutachter als Autor – die textliche Konstruktion psychischer Tatbestände. In: Das öffentliche Gesundheitswesen 51/1989, S. 522-528